

Merkblatt

Global Minds in DFG-Verbünden

I Programminformationen

1. Ziel der Förderinitiative

Mit der Initiative „Global Minds in DFG-Verbünden“ eröffnet die DFG Verbünden in den Programmen Sonderforschungsbereiche (SFB inkl. SFB/Transregio) und Exzellenzcluster (EXC) die Möglichkeit, im Rahmen des Programms 1.000-Köpfe-plus des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) hoch qualifizierte, erfahrene Wissenschaftler*innen zu gewinnen, die derzeit im Ausland tätig sind und eine neue wissenschaftliche Perspektive im deutschen Wissenschaftssystem suchen.

2 Förderdauer

Die Förderdauer ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt.

3 Art und Umfang der Förderung

3.1 Direkte Projektmittel

Für die Förderung kann eines von zwei Modulen beantragt werden:

Modul „Professur“

Das Modul „Professur“ ermöglicht es den Verbünden, eine*n herausragende*n Wissenschaftler*in, der*die alle Voraussetzungen für die Berufung auf eine Langzeit-Professur erfüllt, aus dem Ausland an die antragstellende Hochschule zu berufen. Dafür können insgesamt Mittel bis zu einer Höhe von 3,5 Mio. € beantragt und bewilligt werden. Für den*die Kandidat*in können Personalmittel bis zur Höhe einer Professur beantragt werden (DFG-Vordruck 60.12).

www.dfg.de/formulare/60_12

Darüber hinaus können weitere Personalmittel, vor allem für Promovierende, sowie Sach- und Investitionsmittel beantragt werden. Die Förderdauer beträgt 5 Jahre.

Modul „Mercator Fellow Global“

Mit dem Modul „Mercator Fellow Global“ wird Verbünden die Option eröffnet, einen*eine herausragende*n, erfahrene*n Wissenschaftler*in, der*die derzeit im Ausland tätig ist und (noch) keinen permanenten Wechsel in das deutsche Wissenschaftssystem anstrebt, als Fellow längerfristig und intensiv in die Arbeit des Verbundes zu integrieren. Zugleich soll der Verbund durch die Einbindung der geförderten Person zusätzliche Kompetenz gewinnen und seine internationale Sichtbarkeit weiter steigern. Kernbestandteil des Moduls sind eine oder mehrere längere Präsenzphasen vor Ort in Deutschland, während derer der Fellow im Verbund mitarbeitet. Die Präsenz vor Ort ist flexibel gestaltbar und kann auch mehrere Aufenthalte unterschiedlicher Dauer umfassen. Innerhalb der Gesamtlaufzeit von fünf Jahren soll der Fellow insgesamt nicht weniger als fünfzehn und nicht mehr als 36 Monate vor Ort sein. Mittel können grundsätzlich nur für die Zeiträume beantragt werden, in denen der Fellow vor Ort im Verbund tätig ist. Die zeitliche Aufteilung ist im Antrag konkret darzulegen. Insgesamt können für die Dauer des Aufenthalts/der Aufenthalte Mittel bis zu einer Höhe von maximal 650.000 Euro beantragt und bewilligt werden.

Für die Vergütung von Fellows können Personalmittel bis zur Höhe einer Professur beantragt werden (DFG-Vordruck 60.12).

www.dfg.de/formulare/60_12

Darüber hinaus können weitere Personalmittel, vor allem für Promovierende, sowie Sach- und Investitionsmittel beantragt werden, um den Fellow vor Ort zu unterstützen.

In beiden Modulen gilt: Die Förderung soll für die Gewinnung von Wissenschaftler*innen verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren im Ausland tätig sind. Die Mittel werden zweckgebunden als *ad-personam*-Förderung bewilligt. Sie können ausschließlich zur Förderung der gewonnenen Person und ihres Forschungsvorhabens an der vorgeschlagenen Einrichtung verwendet werden. Sie können insbesondere nicht dazu verwendet werden, anderweitige Ausgaben des gastgebenden Verbundes zu decken. Die Mittel sind an das Haushaltsjahr (entspricht dem Kalenderjahr) gebunden. Eine Übertragung der Mittel auf das kommende Haushaltsjahr ist grundsätzlich nicht möglich. Mittel, die nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden, verfallen.

Die Angemessenheit der beantragten Mittel ist Gegenstand der Begutachtung.

3.2 Pauschale

Zusätzlich zu den direkten Projektmitteln wird der antragstellenden Universität im Bewilligungsfall eine **Pauschale** gewährt, die ausschließlich zur Deckung der mit der Projektdurchführung verbundenen indirekten Kosten dient. Sie beträgt 22 Prozent der bewilligten Projektmittel.

II Antragstellung

1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Universitäten in Deutschland, die antragstellende Universität eines aktuell geförderten Exzellenzclusters oder Sonderforschungsbereichs sind. Sie beantragen die Förderung für eine*n identifizierte*n Kandidat*in und für dessen*deren Integration in den jeweiligen Verbund. Wird dieser Verbund von mehreren antragstellenden Universitäten gemeinsam getragen, ist der Antrag auch gemeinsam von diesen einzureichen.

Aufnehmende Einrichtung des*der Kandidat*in können neben den antragstellenden Universitäten auch am Verbund beteiligte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein.

In einer Ausschreibungsrunde kann maximal ein Antrag pro Verbund gestellt werden.

2 Beantragung, Form und Fristen

Der Antrag für eine Global-Minds-Verbundförderung wird von der/den antragstellenden Universitäten des Verbundes im Einvernehmen mit der zu gewinnenden Person gestellt. Die Einreichung des Antrages für Förderung in der Global Minds Initiative erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen jeweils zu einem Stichtag.

Der Antrag ist von dem*der Sprecher*in des Verbundes in elektronischer Form über das elan-Portal der DFG einzureichen. Für den Antrag ist ausschließlich folgendes Muster zu verwenden:

www.dfg.de/formulare/1_921

III Verpflichtungen

Die mit dem Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag erklärte Verpflichtung aller Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung im Verbund, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, bleibt unverändert bestehen.

Auch der*die für die Förderung vorgesehene Kandidat*in verpflichtet sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind in einem Kodex festgehalten, der am 01.08.2019 in Kraft getreten ist. Dem*der Kandidat*in gegenüber findet die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung:

www.dfg.de/formulare/80_01

Der*die Kandidat*in muss vor Einreichung eines Antrags eine Verpflichtungserklärung abgeben, für die die DFG folgendes Muster empfiehlt:

www.dfg.de/formulare/80_02

Die Verantwortung für das Einholen der Verpflichtungserklärungen obliegt der/den antragstellenden Universität/en. Die Verpflichtungserklärungen sind an der Universität/den Universitäten (entweder zentral an der/den antragstellenden Einrichtung/en oder dezentral an der jeweils arbeitgebenden Einrichtung) aufzubewahren, und zwar bis zehn Jahre nach Ablauf der letzten Förderperiode. Die Verpflichtungserklärung ist auf Nachfrage der DFG im Rahmen von Stichprobenprüfungen durch den Prüfungsdienst oder die Revision sowie in konkreten Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens herauszugeben.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigten Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten;
- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die durch die Förderung erzielten Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

IV Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz